

# Hygiene-Merkblatt für den Sportbetrieb im Landkreis Friesland

basierend auf den Empfehlungen für den Sportbetrieb im Rahmen der Corona-Pandemie des Landessportbundes und den Vorgaben der aktuellen „Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten“ vom 23.02.2022.

Damit eine Öffnung der Sportstätten über die Schulnutzung hinaus für Vereine im Rahmen der aktuellen Hygienevorschriften zur Corona-Pandemie möglich ist, müssen die nachfolgenden Vorgaben durch mögliche Nutzer\*innen sichergestellt werden, um einen bestmöglichen Infektionsschutz gewährleisten zu können.

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen gelten selbstverständlich immer unter Vorbehalt des aktuellen Infektionsgeschehens. Die sportliche Betätigung ist im Grundsatz abhängig vom jeweiligen Infektionsgeschehen.

Inhalt:

- 1. Aufbau der Verordnung**
- 2. Was gilt in Niedersachsen**
- 3. Die Regeln (3G und 2G) im Überblick**
- 4. Wichtige Corona – Regelungen für den Sport**
- 5. Weitere Grundsätze**
- 6. Grundsatz für das Hygienekonzeptes**
- 7. Folgende Vorkehrungen werden durch den Landkreis Friesland (oder die Kommune) sichergestellt**
- 8. Darüber hinaus sind nachfolgende Vorkehrungen durch die einzelnen Vereine/Nutzer sicherzustellen**

## 1. Aufbau der Verordnung:

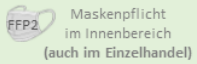
### Allgemeiner Teil:

Regelungsbereiche  
Allgemeine Verhaltenspflichten  
Regelungen für Landkreise und kreisfreie Städte mit hoher Hospitalisierung und hoher 7-Tage-Inzidenz  
Mund –  
Nasen - Bedeckungen  
Hygienekonzept  
Corona-Warn-App  
Testung

### Besondere Vorschriften:

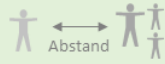
Kontaktbeschränkungen  
Versammlungen  
Veranstaltungen  
Körpernahe Dienstleistungen  
Beherbergung  
Nutzung von Sportanlagen  
etc.

## 2. Was gilt in Niedersachsen:



### Die wichtigsten Corona-Regelungen im Überblick

gültig ab 24. Februar bis einschließlich 3. März 2022



**Private Zusammenkünfte/Veranstaltungen/Feiern**

Private Zusammenkünfte mit **ausschließlich geimpften oder genesenen** Personen sind **unbeschränkt zulässig!**  
Gilt auch bei privaten Treffen in der Gastronomie (mit den üblichen Regeln für diese Betriebe).

**Ungedimpfte Personen:** nur eigener Haushalt plus zwei weitere Personen aus einem weiteren Haushalt  
**Gilt auch bei Veranstaltungen mit weniger als 50 Personen!**

**Gastronomie** **2G**

- **2G-Regel** in der Innen- und Außengastronomie
- FFP2-Maske drinnen bis zum Sitzplatz
- Bei Saalbetrieb ab 2.000 Pers. wie Veranstaltungen

**Hotels, Pensionen etc. (Beherbergung)** **2G**

- **2G-Regel** im Innen- und Außenbereich
- **3G-Regel** bei Geschäfts- und Dienstreisen sowie bei beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung
- FFP2-Maske in öffentlich zugänglichen Bereichen


**Körpernahe Dienstleistungen** -

FFP2-Maskenpflicht drinnen **außer bei Behandlungen, bei denen das Gesicht unbedeckt bleiben muss**

**Nutzung von Sportanlagen** **3G**


- **3G-Regel** im Innen- und Außenbereich
- FFP2-Maskenpflicht drinnen außer beim Sporttreiben oder im Sitzen

**2G-Regel**




geimpft - genesen

**3G-Regel**



geimpft - genesen - getestet

**2Gplus-Regel**



geimpft - genesen plus Test

gilt nicht für Kinder und Jugendliche unter 18

**Veranstaltungen mit mehr als 50 bis 2.000** **2G**

- **2G-Regel** im Innen- und Außenbereich
- FFP2-Maske drinnen bis zum Sitzplatz
- Drinnen Abstand mit Schachbrettbelegung der Plätze; Kein Abstand, wenn Maske auch am Platz getragen wird und keine verbale Interaktion stattfindet
- Draußen keine Abstandsmaßnahmen

**Größere Veranstaltungen über 2.000 bis 25.000** **2Gplus**

- **2Gplus** im Innen- und Außenbereich
- FFP2-Maske drinnen und draußen, **auch am Platz**
- Abstand mit Schachbrettbelegung (1m) der Plätze; kein Abstand, wenn Maske am Platz getragen wird und keine verbale Interaktion stattfindet
- Innen max. 6.000 (60%) | Draußen: max. 25.000 (75%)

**Kino, Theater, Kultur, Zoos, Freizeitparks u.ä.** **2G**

- **2G-Regel** im Innenbereich (geschlossene Räume)
- FFP2-Maske drinnen bis zum Sitzplatz
- Drinnen Abstand mit Schachbrettbelegung der Plätze; Kein Abstand, wenn Maske auch am Platz getragen wird und keine verbale Interaktion stattfindet
- Draußen keine Abstandsmaßnahmen

**Clubs, Diskotheken, Shisha-Bars etc.**

**bis einschließlich 3. März geschlossen**

**Grundsätzliche Regeln:**

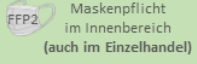
- Besuche in Heimen und Einrichtungen für ältere und pflegebedürftige Menschen/Menschen mit Behinderungen nur mit negativem Testnachweis und FFP2 – **gilt auch für Geimpfte (incl. Booster) und Genesene!**
- **3G** bei Präsenz am Arbeitsplatz (ungeimpft = täglicher Test), sofern kein Home-Office möglich ist
- **3G** und FFP2 im öffentlichen Personen- und Nahverkehr, also in Bussen, Bahnen und Flugzeugen

## Ausblick:

Niedersächsische Corona-Verordnung – kompakt –  
[www.niedersachsen.de/coronavirus/](http://www.niedersachsen.de/coronavirus/)


Nächster Lockerungsschritt  
ab dem **4. März 2022**

 **Niedersachsen. Impft. Klar.**



### Die wichtigsten Corona-Regelungen im Überblick

gültig ab 4. März bis einschließlich 19. März 2022



**Private Zusammenkünfte/Veranstaltungen/Feiern**

Private Zusammenkünfte mit **ausschließlich geimpften oder genesenen** Personen sind **unbeschränkt zulässig!**  
Gilt auch bei privaten Treffen in der Gastronomie (mit den üblichen Regeln für diese Betriebe).

**Ungedimpfte Personen:** nur eigener Haushalt plus zwei weitere Personen aus einem weiteren Haushalt

**Gastronomie** **3G**

- **3G-Regel** nur in der Innengastronomie
- FFP2-Maske drinnen bis zum Sitzplatz
- Bei Saalbetrieb ab 2.000 Pers. wie Veranstaltungen

**Hotels, Pensionen etc. (Beherbergung)** **3G**

- **3G-Regel** im Innen- und Außenbereich
- FFP2-Maske in öffentlich zugänglichen Bereichen


**Körpernahe Dienstleistungen** -

FFP2-Maskenpflicht drinnen **außer bei Behandlungen, bei denen das Gesicht unbedeckt bleiben muss**

**Nutzung von Sportanlagen** -


FFP2-Maskenpflicht drinnen **außer beim Sporttreiben oder im Sitzen**

**3G-Regel**




geimpft - genesen - getestet

**2G-Regel**



geimpft - genesen

**2Gplus-Regel**



geimpft - genesen plus Test

gilt nicht für Kinder und Jugendliche unter 18

**Veranstaltungen mit mehr als 50 bis 2.000** **3G**

- **3G-Regel** im Innen- und Außenbereich
- FFP2-Maske drinnen bis zum Sitzplatz
- Keine Abstandsmaßnahmen

**Größere Veranstaltungen über 2.000 bis 25.000** **2G**

- **2G** im Innen- und Außenbereich
- FFP2-Maske drinnen bis zum Sitzplatz
- Drinnen Abstand mit Schachbrettbelegung der Plätze; Kein Abstand, wenn Maske auch am Platz getragen wird und keine verbale Interaktion stattfindet | draußen keine Abstandsmaßn.
- Innen max. 6.000 (60%) | Draußen: max. 25.000 (75%)
- **freiwillig 2Gplus** = keine Abstandsmaßnahmen, keine Personenobergrenze, Kapazitätsbeschränkung drinnen 75%, draußen 100%

**Kino, Theater, Kultur, Zoos, Freizeitparks u.ä.** **3G**

- **3G-Regel** im Innenbereich (geschlossene Räume)
- FFP2-Maske drinnen bis zum Sitzplatz
- Keine Abstandsmaßnahmen

**Clubs, Diskotheken, Shisha-Bars etc.** **2Gplus**

- **2Gplus** im Innen- und Außenbereich
- **gilt auch für Jugendliche unter 18 Jahren**
- FFP2-Maske drinnen/draußen bis zum Sitzplatz

**Grundsätzliche Regeln:**

- Besuche in Heimen und Einrichtungen für ältere und pflegebedürftige Menschen/Menschen mit Behinderungen nur mit negativem Testnachweis und FFP2 – **gilt auch für Geimpfte (incl. Booster) und Genesene!**
- **3G** bei Präsenz am Arbeitsplatz (ungeimpft = täglicher Test), sofern kein Home-Office möglich ist
- **3G** und FFP2 im öffentlichen Personen- und Nahverkehr, also in Bussen, Bahnen und Flugzeugen

### 3. Die Regeln (3G und 2G) im Überblick:

#### 3G-Regel

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen  
nur unter folgenden Bedingungen möglich:



##### Geimpft

im Sinne der Verordnung\* ist:

Person mit Nachweis der vollständigen Schutzimpfung - dies ist der Fall, wenn seit der **Zweitimpfung** (wichtig: auch nach Johnson & Johnson ist eine zweite Impfung notwendig) 14 Tage vergangen sind. Nach Genesung gilt dies bereits nach einer Impfung ohne 14tägige Frist.



##### Genesen

im Sinne der Verordnung\* ist:

Person mit Genesenen-Nachweis, d.h. positiver PCR-Test, der mindestens 28 Tage und **maximal 90 Tage (3 Monate)** zurückliegt.

Test plus 28 Tage ab Tag 29 → Genesen → bis Tag 90 ab Tag 91 abgelaufen

##### Getestet

Als **Getestet** gilt eine Person mit nachstehendem Nachweis:

- PoC-Antigen-Schnelltest maximal 24 Stunden gültig
- Selbsttest unter Aufsicht maximal 24 Stunden gültig
- PCR-Test maximal 48 Stunden gültig

Wer nicht genesen ist und aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann, muss sich testen lassen.

Dies gilt nicht für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

\* bundeseinheitlich: Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV | Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV

#### 2G-Regel

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen  
nur unter folgenden Bedingungen möglich:



##### Geimpft

im Sinne der Verordnung\* ist:

Person mit Nachweis der vollständigen Schutzimpfung - dies ist der Fall, wenn seit der **Zweitimpfung** (wichtig: auch nach Johnson & Johnson ist zweite Impfung notwendig) 14 Tage vergangen sind. Nach Genesung gilt dies ohne 14tägige Frist und bereits nach einer Impfung.



##### Genesen

im Sinne der Verordnung\* ist:

Person mit Genesenen-Nachweis, d.h. positiver PCR-Test, der mindestens 28 Tage und **maximal 90 Tage (3 Monate)** zurückliegt.

Test plus 28 Tage ab Tag 29 → Genesen → bis Tag 90 ab Tag 91 abgelaufen

+ Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

+ Volljährige Personen, die sich nicht impfen lassen dürfen  
(med. Kontraindikation, Personen in klinischen Studien).

Diese Personen benötigen einen PoC-Antigen-Test und ein ärztliches Attest.

\* bundeseinheitlich: Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV | Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV

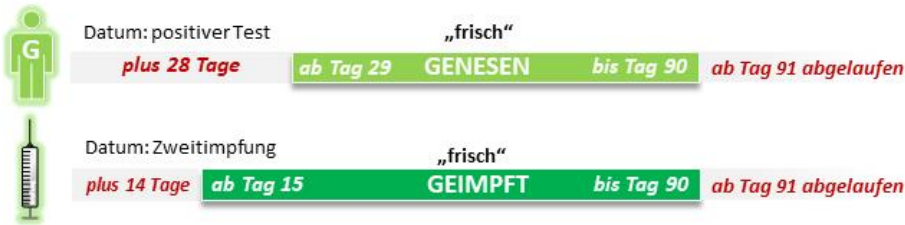
# 2Gplus-Regel

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen nur mit **Impf- oder Genesenen-Nachweis plus negativen Testnachweis.**



## Die Testpflicht entfällt

- ✓ nach der **Booster-Impfung**
- ✓ generell bei der Kombination „**Geimpft & Genesen**“ bzw. „**Genesen & Geimpft**“
- ✓ sowie bei „**frisch**“ **genesenen** oder **geimpften** Menschen, wenn die Genesung (Positiver Test) bzw. die Zweitimpfung innerhalb der letzten drei Monate war.



## 2G: Status-Check Geimpft/Genesen



Bei Anwendung der **2G**-Regeln gilt: Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen ist nur für **Geimpfte oder Genesene** möglich (Corona-Verordnung). Für vollständig Geimpfte und Genesene entfällt die Pflicht zur Absonderung (Quarantäne) als **Kontaktpersonen von Infizierten** (Absonderungs-Verordnung).

Nachstehend die häufigsten Konstellationen nach denen der Impfstatus im Sinne der beiden Verordnungen als **vollständig** gilt, eine **Genesung vorliegt** bzw. wann eine weitere Impfung notwendig ist. **Unabhängig davon wird 3 Monate nach der Grundimmunisierung die Booster-Impfung dringend empfohlen.**

Konstellation für Grundimmunisierung	Geimpft Genesen	2. Impfung notwendig
Erst- und Zweitimpfung	<b>2G*</b> ✓	
Eine Impfung (gilt auch für Johnson & Johnson)	<b>2G</b> Nein	
Eine Impfung <b>Johnson &amp; Johnson</b> plus eine weitere Impfung	<b>2G*</b> ✓	
Genesen  vor mehr als drei Monaten (= vor mehr als 90 Tagen)	<b>2G</b> Nein	
„Frisch“ Genesen 28 Tage <b>ab dem 29. Tag nach Feststellung der Erkrankung Tag 29 → Genesen → bis Tag 90</b>	<b>2G</b> ✓ bis 90 Tage	
Genesen  plus danach <u>eine</u> Impfung	<b>2G</b> ✓	
Eine Impfung plus Genesen	<b>2G</b> ✓	

\* Vollständig geimpft (Grundimmunisierung) = ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung

### Nicht vergessen:

Erst die **Auffrischungsimpfung (Booster)** schützt Sie am effektivsten gegen eine Erkrankung!  
 Daher jetzt Termin besorgen oder spontan die offenen Impfangebote vor Ort nutzen!

#### 4. Wichtige Corona – Regelungen für den Sport im Einzelnen:

### Nutzung von Sportanlagen

bis einschließlich  
**3. März 2022**

FFP2-Maskenpflicht in Innenräumen  
außer beim Sporttreiben bzw. beim Sitzen



einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen sowie in Duschen und Umkleidebereichen.

### 3G-Regel

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen nur mit  
**Impf-** oder **Genesenen-**Nachweis oder **negativen Testnachweis.**

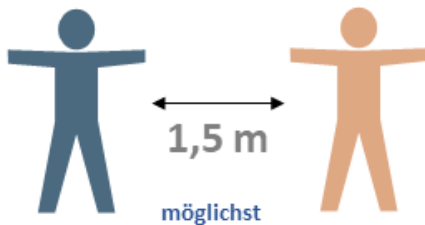


Dies gilt in geschlossenen Räumen wie auch unter freiem Himmel.



#### 5. Weitere Grundsätze:

### Generelle Regeln



**Abstand**

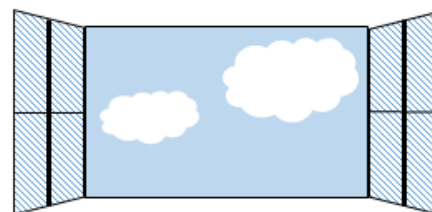


**Maske**

(in Innenräumen sowie Einzelhandel)



**Hygiene**



**Lüften**

# Testpflicht im Rahmen 3G und 2Gplus

Gilt bereits  
ohne Warnstufe



Wenn ein negativer Test-Nachweis benötigt wird:

- Ein **PoC-Antigen-Test (Schnelltest)** bzw. ein **Selbsttest unter Aufsicht** muss durch die testende Einrichtung/offiziell kontrollierende Person bestätigt sein und ist nach Probeentnahme **24 Stunden gültig**.
- Ein **PCR-Test** zum Nachweis darf **nicht mehr als 48 Stunden vorher** vorgenommen sein.
- Vorstehende Tests sind bei der Anwendung von **2Gplus** zulässig.

Die Testpflicht entfällt

- ✓ nach der **Booster-Impfung**
- ✓ bei „frisch“ **genesenen** bzw. **geimpften** Menschen, wenn die Genesung (Positiver Test) bzw. die Zweitimpfung innerhalb der letzten drei Monate war
- ✓ sowie bei der Kombination aus Genesen und Geimpft.

## Hinweis:

Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, benötigen ein **entsprechendes ärztliches Attest sowie einen Testnachweis**. Von der Pflicht einen Testnachweis zu erbringen, sind **Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren befreit** (ausgenommen beim Besuch von Clubs, Diskotheken, Shisha-Bars etc.).

# Testnachweis im Rahmen 3G und 2Gplus

Testnachweise erhalten Sie



- in Testzentren,
- in Apotheken und
- in Arztpraxen

**Wichtig:** zulässig ist aber auch ein Selbsttest unter Aufsicht einer autorisierten Person, z.B.

- bei ihrem Arbeitgeber,
- in einem Sportverein oder einem anderen Verein
- vor einem Fitnessstudio
- bei einer organisierten Dorfgemeinschaft oder
- vor einer Gaststätte,
- einem Friseur oder einem Kosmetikstudio oder
- vor einem Kino oder Theater.

Die jeweilige autorisierte Person kann dann den negativen Test offiziell bescheinigen, Geltungsdauer 24 Stunden.

**Wichtig:**

- ✓ nach der **Booster-Impfung**
- ✓ bei „frisch“ **genesenen** bzw. „frisch“ **geimpften** Menschen = wenn die Genesung (Positiver Test) bzw. die Zweitimpfung innerhalb der letzten drei Monate war
- ✓ sowie bei der Kombination aus Genesen und Geimpft.

# Kinder und Jugendliche

## Testpflicht aus **3G-Regel** sowie **2Gplus-Regel**:

- Die generelle Testpflicht bei Anwendung der **3G-Regel** gilt nicht für **Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren**.
- Von der Anwendung der **2G-Regel** bzw. **2Gplus-Regel** sind **Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren** ausgenommen.

Eine **Testpflicht** besteht allerdings in **Clubs, Diskotheken, Shisha-Bars** und ähnliche Einrichtungen (Öffnung zulässig ab dem 4. März) **auch für Jugendliche unter 18 Jahren!**

## Maskenpflicht:

- **entfällt** für Kinder **unter 6 Jahren**
- bei Kindern und Jugendlichen **unter 14 Jahren** ist eine **einfache Mund-Nasen-Bedeckung** (z.B. Stoffmaske) ausreichend
- Mund-Nasen-Bedeckung/Maske **während des gesamten Schulbetriebs**



## Maskenpflicht

### Grundsatz:

Jede Person hat **in geschlossenen Räumen**,

- **die öffentlich** oder im Rahmen eines **Besuchs- oder Kundenverkehrs** zugänglich sind, eine **FFP2-Maske** als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.



### Dies gilt insbesondere ...



in **Verkehrsmitteln des Personenverkehrs** (z.B. Bus, Bahn, Züge, Taxi, Fähren, Flugzeug etc.) sowie in dazugehörigen **geschlossenen Räumen** (z.B. Bahnhöfen, Flughäfen, Fähranleger, Haltestellen etc.)



in **geschlossenen öffentlichen Räumen** mit Besuchs- oder Kundenverkehr  
Wer sitzt, braucht keine Maske zu tragen.



**bei Veranstaltungen (drinnen und draußen) und ggf. auch am Sitzplatz**



- für Kinder **unter 6 Jahren** = keine Maske
- für Kinder **ab 6 bis unter 14 Jahren (0-13)** reicht einfache Maske



## 6. Grundsatz für das Sporttreiben und Erstellen eines Hygienekonzeptes (gem. § 5 Coronaverordnung):

Sowohl für geschlossene Räume als auch für den Sportbetrieb unter freiem Himmel haben die Sportvereine ein Hygienekonzept zu erstellen.

Folgende Inhalte muss das Konzept enthalten:

1. der Wahrung der Abstände nach § 2 Satz 1 dienen, auch durch entsprechende Hinweise,
2. das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in Situationen, in denen einander unbekannte Personen nicht einen Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten können, regeln,
3. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen,
4. die Nutzung sanitärer Anlagen regeln,
5. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäreinrichtungen sicherstellen und
6. sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden

### Zusätzlich für Schwimmhallen

- eine lückenlose Dokumentation der Teilnehmenden durch die/den Übungsleitenden, oder eine andere Regelung durch den nutzenden Verein, um etwaige Infektionsketten nachvollziehen zu können. Hierzu gibt es eine abgestimmte Vorlage bzw. Software.

## Corona-Warn-App

**Freiwillige Registrierung** mit der Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts in folgenden Bereichen:





## Zusatz Vereinsheime:

- Öffnung der Vereinsheime ist erlaubt, die Regelungen der Niedersächsischen Corona - Verordnung vom 23.02.2022 **sind über das Hausrecht dabei anzuwenden**, diese lauten:
  - o Die\*der Betreiber\*in ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts zu treffen.
  - o Die Pflicht eines Gastes zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist im Rahmen der Außenbewirtschaftung auf einen Aufenthalt in geschlossenen Räumen, zum Beispiel den Räumen der sanitären Anlagen, beschränkt.
  - o Die Regelungen über die Datenerhebung und Dokumentation sind anzuwenden.

## Gastronomie & Beherbergung

bis einschließlich  
**3. März 2022**

FFP2-Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen  
Bereichen bis zum Sitzplatz



## 2G-Regel

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen nur mit  
**Impf- oder Genesenen-Nachweis.**

Dies gilt in der Innen- wie auch in der Außengastronomie  
sowie in allen Beherbergungsstätten.



## Zuschauer allgemein:

- Für Zuschauer\*innen sind die Regelungen der Niedersächsischen Corona - Verordnung anzuwenden:

### Veranstaltungen, Sitzungen, Zusammenkünfte

bis einschließlich  
3. März 2022

- FFP2-Maskenpflicht bis zum Sitzplatz
- **Wichtig: Kontaktbeschränkungen für Personen ohne Covid-Impfschutz gelte auch bei Veranstaltungen mit weniger als 50 Personen** = Zusammenkünfte sind nur auf **Personen aus dem eigenen Haushalt plus zwei weitere Personen** aus einem weiteren Haushalt beschränkt

■ mehr als 50 bis 2.000 Personen

#### 2G-Regel

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen nur mit **Impf- oder Genesenen-Nachweis**.

Dies gilt in geschlossenen Räumen wie auch unter freiem Himmel.

*Ausnahmen u. a.: bei religiösen Veranstaltungen, Bestattungen sowie bei Zusammenkünften, die rechtlich vorgesehen sind, bei berufl. Versammlungen, Landtag, kommunalen Vertretungen sowie Angebote der Kinder- und Jugendhilfe*

**Gilt auch für Innenräume von Kinos, Theater, Spielbanken, Zoos, Freizeitparks sowie bei Kulturveranstaltungen etc..**

Bei sitzendem Publikum und festen Sitzplätzen gilt Schachbrettbelegung der Plätze zur Sicherstellung des Abstandes (nur drinnen).

Hierauf kann verzichtet werden, sofern auch am Sitzplatz durchgängig eine Maske getragen wird und keine Interaktion stattfindet (Festlegung durch Veranstalter:in).

**Bei Versammlungen unter freiem Himmel** (Kundgebungen, Demonstrationen etc.) gilt grundsätzlich die FFP2-Maskenpflicht.  FFP2



## **7. Folgende Vorkehrungen werden durch den Landkreis Friesland (oder die Kommune) sichergestellt:**

### **Tägliche Unterhaltsreinigung einer Sporthalle**

Alle genutzten Räume einer Sporthalle werden an jedem Schultag durch den Landkreis (oder die Kommune) gereinigt. Die tägliche Unterhaltsreinigung erfolgt unter Verwendung von Tensid haltigen Reinigungsmitteln, die den Anforderungen des aktuellen Virus-Geschehens entsprechen und für Sporthallen geeignet sind.

Routinemäßig erfolgt eine Reinigung der Sportböden mit Tensid haltigen (handelsüblich) Reinigungsmitteln, die Kontaktflächen die regelmäßig mit Händen berührt werden (z.B. Sanitäranlagen, Umkleiden, Türklinken, Lichtschalter, Treppenläufe etc.) werden mit Flächendesinfektionsmittel im Wischverfahren desinfiziert. Diese werden vorgehalten, sodass diese im Bedarfsfall z.B. auch durch Nutzer angewandt werden können.

### **Sanitäranlagen**

- Landkreis (Kommune): tägliche Reinigung inkl. Bestückung mit Flüssigseife, Einmalhandtücher – und Toilettenpapier
- Hausmeister\*in: Bestückung mit Flüssigseife, Einmalhandtücher, Toilettenpapier und Kontrolle der Sanitäreinrichtungen einmal täglich

### **Handwaschmöglichkeiten**

Handwaschmöglichkeiten sind in den sanitären Räumlichkeiten eingerichtet. An allen Waschmöglichkeiten werden ausreichend Seifenspender vorhanden sein. Sofern keine verbauten Seifenspender vorhanden sind, wird es eine Ausstattung mit einfachen Seifenspendern geben. Zur Entsorgung der Einmalhandtücher stehen Abfalleimer mit Klappdeckeln zur Verfügung.

Die Hände sollten regelmäßig und gründlich mit Wasser und Seife über 20-30 Sekunden gewaschen werden.

Aushänge hierfür können auf der Internetseite des KSB Friesland heruntergeladen werden (s. letzte Seite).

### **Handdesinfektionsmöglichkeiten**

Um die Handdesinfektion vor Eintritt in die Sporthalle zu gewährleisten, wird unmittelbar an den Eingängen der Sporthalle die Möglichkeit zur Handdesinfektion geschaffen. Es werden entsprechende Spender

### **Aushänge**

Aushänge, wie viele Personen sich in den einzelnen Räumen/Spiel-/Flächen gleichzeitig aufhalten dürfen, sind gut sichtbar platziert.

Aushänge informieren über die wichtigsten Verhaltens- und Hygieneregeln (richtig Hände waschen/desinfizieren, Niesen/Husten, Abstand, Körperkontakt, Lüftung der Räume).

Hinweis: Diesem Hygienemerksblatt liegen eine Anleitung zum Händewaschen sowie „Die 10 wichtigsten Hygiene-Tipps“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zum Ausdrucken und Aushängen in den Sportstätten bei.

## **8. Darüber hinaus sind nachfolgende Vorkehrungen durch die einzelnen Vereine/Nutzer sicherzustellen:**

### **Verantwortliche\*n benennen**

Jeder Verein hat eine\*n Corona-Beauftragte\*n zu benennen, die\*der als Ansprechpartner\*in für die Kommune/das Ordnungsamt zur Verfügung steht.

Darüber hinaus ist ein\*e Verantwortliche\*r je Kurs/Trainingseinheit namentlich benannt, um die Einhaltung der nachfolgenden Maßnahmen in der Praxis laufend zu überprüfen/sicherzustellen.

### **Zutritt zur Sportstätte regeln**

Der Verein bzw. der\*die Übungsleiter\*in oder eine Person gem. einer Regelung durch den nutzenden Verein gewährleistet außerdem, dass der Zutritt zur Sportstätte

- nacheinander,
- ohne Warteschlangen,
- nur mit Mund – Nasenschutz,
- unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern erfolgt.

### **Sportbetrieb beaufsichtigen**

- Einhaltung des Hygieneplans des jeweiligen Vereins
- Der\*die Trainer\*in/Übungsleiter\*in oder eine Person gem. einer Regelung durch den nutzenden Verein gewährleistet, dass der jeweils geltende Mindestabstand, wo gefordert, während der gesamten Sporteinheit eingehalten wird.
- Sämtliche Körperkontakte müssen vor und nach der Sporteinheit unterbleiben.

### **Regelungen in Bezug auf Teilnehmende**

Jede\*r Teilnehmende muss folgende Voraussetzungen erfüllen und dies bei der Anmeldung zur Sporteinheit bestätigen:

- Es bestehen keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome.
- Es bestand für mindestens zwei Wochen kein Kontakt zu einer infizierten Person.
- Vor und nach der Sporteinheit muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Dieser kann während der Sporteinheit abgelegt werden.
- Die Hygienemaßnahmen (Abstand halten, regelmäßiges Waschen und Desinfizieren der Hände) werden eingehalten.
- Trainer\*innen und Übungsleiter\*innen und Teilnehmende reisen individuell und bereits in Sportbekleidung zur Sporteinheit an. Auf Fahrgemeinschaften wird verzichtet.
- Wenn Teilnehmende eigene Materialien und Geräte (z. B. Yogamatten) mitbringen, sind diese selbst für das Desinfizieren verantwortlich. Eine Weitergabe an andere Teilnehmende ist nicht erlaubt.
- Jede\*r Teilnehmende bringt seine eigenen Handtücher und Getränke zur Sporteinheit mit. Diese sind nach Möglichkeit namentlich gekennzeichnet.
- Alle Teilnehmenden verlassen die Sportanlage unmittelbar nach Ende der Sporteinheit.

## **Reinigung und Desinfektion durchführen (s. auch nächster Punkt: Hygieneausrüstung)**

Am Ende einer Sporteinheit muss eine ausreichende Pause eingehalten werden, um Hygienemaßnahmen vom nutzenden Verein durchzuführen und einen kontaktlosen Personenwechsel zu ermöglichen. Diese kann unterschiedlich lang ausfallen, da bspw. Yoga keinen gleich hohen Desinfektionsaufwand aufweist, wie die Benutzung einer Bewegungslandschaft. Das bedeutet, dass jede Trainingseinheit vorzeitig vor dem regulären Ende der gebuchten Hallenzeit beendet werden muss, um eine hygienisch einwandfreie Desinfektion für den nachfolgenden Verein sicherzustellen.

Dabei müssen alle genutzten Bereiche mit einem Flächendesinfektionsmittel mittels Wischdesinfektion desinfiziert werden. Darunter fallen alle verwendeten Sportgeräte- und Materialien, die genutzten sanitären Anlagen, alle Türklinken, Lichtschalter und sonstigen Kontaktflächen.

Etwaige Trocknungszeiten müssen einkalkuliert werden.

Wenn möglich sind die Räumlichkeiten während der Pause ausreichend zu lüften.

## **Hygieneausrüstung (wird durch den Landkreis / die Kommune) bereitgestellt)**

Eine entsprechende Hygieneausrüstung wird in ausreichendem Umfang vorliegen. Diese muss beinhalten:

- Flächendesinfektionsmittel (mit Wischverfahren, kein reines Sprühen)
- Einmaltücher zur Wischdesinfektion
- Handdesinfektionsmittel
- Einmalhandschuhe und Ausrüstung der Erste Hilfe Koffer mit Mund-Nase-Schutzmasken

## **Sonstige Regelungen und Hinweise**

- Auch in den Sanitäreinrichtungen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden, falls der Abstand untereinander nicht eingehalten werden kann.
- **Generell sind alle Sport- und Bewegungsangebote des Vereins bzgl. ihrer Durchführbarkeit im Sinne der Einhaltung der Regeln zum Infektionsschutz zu prüfen.**
- **Sportartspezifische Vorgaben sind in den Übergangsregeln der Spitzensportverbände geregelt und sollten vor der Wiedereröffnung des Trainingsbetriebs in der jeweiligen Sportart herangezogen werden**

## Wichtige Links / Infos

### Hygienemerkbblatt und allgemeine Infos

<https://ksb-friesland.de/aktuelle-infos-corona/>

### Vorlage zum Download: Dokumentation von Trainingsteilnehmenden

<https://ksb-friesland.de/wp-content/uploads/2020/06/Dokumentationsblatt-Vorlage.pdf>

### Sportartspezifische Übergangsregeln (Link zum DOSB)

<https://www.dosb.de/medienservice/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln>

### FAQs zum Sport der niedersächsischen Landesregierung

[https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten\\_auf\\_haufig\\_gestellte\\_fragen\\_faq/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-rund-ums-sporttreiben-188025.html](https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten_auf_haufig_gestellte_fragen_faq/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-rund-ums-sporttreiben-188025.html)

### Aktuelles Infektionsgeschehen und Warnstufen des Landes Niedersachsen

[https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle\\_lage\\_in\\_niedersachsen/niedersachsen-und-corona-aktuelle-leitindikatoren-203487.html](https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/niedersachsen-und-corona-aktuelle-leitindikatoren-203487.html)

**Wenn Sie Rückfragen haben, wenden Sie sich gerne an uns.**

#### Kontaktadressen:

Kai Langer (1. Vorsitzender KSB Friesland e.V.) – Telefon: 04451 – 6377

Emailadresse: [kai.langer@ewetel.net](mailto:kai.langer@ewetel.net) – Homepage: [www.ksb-friesland.de](http://www.ksb-friesland.de)

Jenny Hähnel (Sportreferentin KSB Friesland e.V.) – Telefon: 04461 9183-231

Emailadresse: [sportreferentin-haehnel@ksb-friesland.de](mailto:sportreferentin-haehnel@ksb-friesland.de) – Homepage: [www.ksb-friesland.de](http://www.ksb-friesland.de)